Bericht über den 3rd World Congress on Adult Guardianship

Prof. Dr. Dagmar Brosey, Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und Redakteurin der BtPrax

Der 3. Weltkongress zum Thema „Adult Guardianship" (Erwachsenenvormundschaft) fand Ende Mai in Arlington, an der Ostküste der USA, statt. Über 400 Teilnehmende aus 21 Ländern aller sechs Kontinente kamen für drei Tage zusammen, um sich den weltweit relevanten Fragen zur Zukunft des Erwachsenenschutzes unter dem positiven Einfluss der UN-Behindertenrechtskonvention zu stellen.

Die Themenbereiche der 120 Referate[1] waren insgesamt sehr breit und auf vielfältige Aspekte des Erwachsenenschutzes gerichtet. Als Tagungsthema hatten die Veranstalter, das National Guardianship Network der USA[2] und das International Guardianship Network[3] „vielversprechende Praxis zur Sicherstellung von exzellentem 'guardianship' rund um die Welt" ausgewählt.

Im Verlauf der Tagung referierten und berichteten Menschen mit Behinderung, Praktiker/innen und Wissenschaftler/innen z.B. über die Zukunft von Vollmachten und Vertretungsbefugnissen, über deren Kontroll- und Monitoringbedarf, über Bedarf und Inhalte von Standards und Ausbildung, über den Schutz vor Missbrauch von Vertretungsbefugnissen und über Best-Practice-Beispiele im Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In zahlreichen Plenumsvorträgen wurden die Unterstützungs- und Vertretungssysteme aus verschiedenen Länderperspektiven vorgestellt und z.T. anhand von Fallbeispielen und Daten erläutert.

Jenny Hatch Justice Project

Große Begeisterung brachten die Teilnehmenden dem Beitrag von Jenny Hatch entgegen. Die 29-jährige Frau mit Down-Syndrom berichtet, wie sie durch eine Vormundschaft („full guardianship") ihre Entscheidungsmacht verlor und von ihren beiden „Guardians" gegen ihren Willen in einem Behindertenwohnheim untergebracht wurde. Dadurch wurde sie von ihrem gesamten Freundeskreis getrennt. Sie litt sehr unter der fremdbestimmten Situation. Mithilfe einer Unterstützergruppe, dem „Jenny Hatch Justice Project",[4] wurden Vormundschaft und Entmündigung aufgehoben und Jenny Hatch konnte mit deren Hilfe in die gewohnte Umgebung zurückkehren und wird weiterhin von dem Projekt unterstützt.

Beiträge aus Deutschland

Die Referierenden aus Deutschland waren in sechs Teilplena vertreten. Die Teilplena waren zumeist mit zwei oder drei Vortragenden aus verschiedenen Ländern besetzt, sodass hier eine vergleichende Perspektive eingenommen werden konnte. Mit Maria Mammeri-Latzel, Richterin am AG Köpenick, wurden die verfahrensrechtlichen Anforderungen und ihre gerichtliche Praxis der Anhörung Betroffener vorgestellt. Überdies berichtete sie über eine Supervisionsgruppe von Betreuungsrichtern/innen, die sich monatlich mit einem Psychiater trifft. Volker Lipp von der Universität Göttingen und stellvertretender BGT-Vorsitzender, stellte die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vorsorgevollmacht vor. Jochen Exler-König vom Betreuungsverein Köpenick und zugleich Vorsitzender des International Guardianship Network zeigte kreative Wege zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer/innen auf. Ich selbst habe die Verpflichtung zu unterstützender Entscheidung durch den Betreuer anhand des Erforderlichkeitsprinzips und der gesetzlichen Wunschbeachtungspflicht (§ 1901 Abs. 3 BGB) dargelegt. In einem weiteren Panel knüpfte Carmen Kaminsky von der Fachhochschule Köln an diesen Aspekt an und stellte aus ethischer Perspektive Verantwortung und Entscheidungsfindung in den Fokus ihrer Ausführungen.

Von links nach rechts: Volker Lipp (Deutschland), Sally Hume, Kim Grier (beide USA), Anita Smith (Australien), Makoto Arai (Japan)

Vormundschaftssysteme bestehen weltweit

Die vielen Referate der anderen Ländervertreter zeigten, dass nahezu alle teilnehmenden Länder (überwiegend die reichsten Länder der Welt) über ein geltendes Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht verfügen. Diese Nationen haben zwar bereits Alternativen zu den Vormundschaftssystemen eingeführt, die Vormundschaft selbst wurde überwiegend beibehalten. Ihre Existenzberechtigung wird nach meinem Eindruck auch leider kaum infrage gestellt.

Um die Kennzeichen einer „full guardianship" in Erinnerung zu rufen: Diese beinhaltet die Verknüpfung einer zumeist gerichtlichen Feststellung der rechtlichen Handlungsunfähigkeit (legal capacity) mit der Bestellung eines Vertreters. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung des Art. 12 UN-BRK, der die gleiche Anerkennung von Menschen mit Behinderung vor dem Recht regelt, deutlich und die Fortschrittlichkeit des deutschen Betreuungsrecht sichtbar.

Der 3. Weltkongress war eine gelungene, erkenntnisbringende und wunderbar organisierte Veranstaltung, die Raum für Gespräche ließ, die bald fortgesetzt werden können.

Der Weltkongress kommt nach Berlin

Der 4. Weltkongress kommt nach Europa. Stellvertretend für den Vorstand des BGT, der den Kongress ausrichten wird, nahm Volker Lipp den Globus entgegen. Nach Yokohama, Japan, Melbourne, Australien und Arlington in den USA wird der Weltkongress im Jahr 2016 in Deutschland stattfinden. Wir freuen uns darauf.

1 Zum Kongressprogramm: www.worldcongressguardianship.org/World_Congress_Brochure.pdf (Zugriff: 15.07.2014).
2 www.nationalguardianshipnetwork.org/ (Zugriff: 15.07.2014).
3 www.international-guardianship.com/ (Zugriff: 15.07.2014).
4 http://jennyhatchproject.info (Zugriff: 15.07.2014).